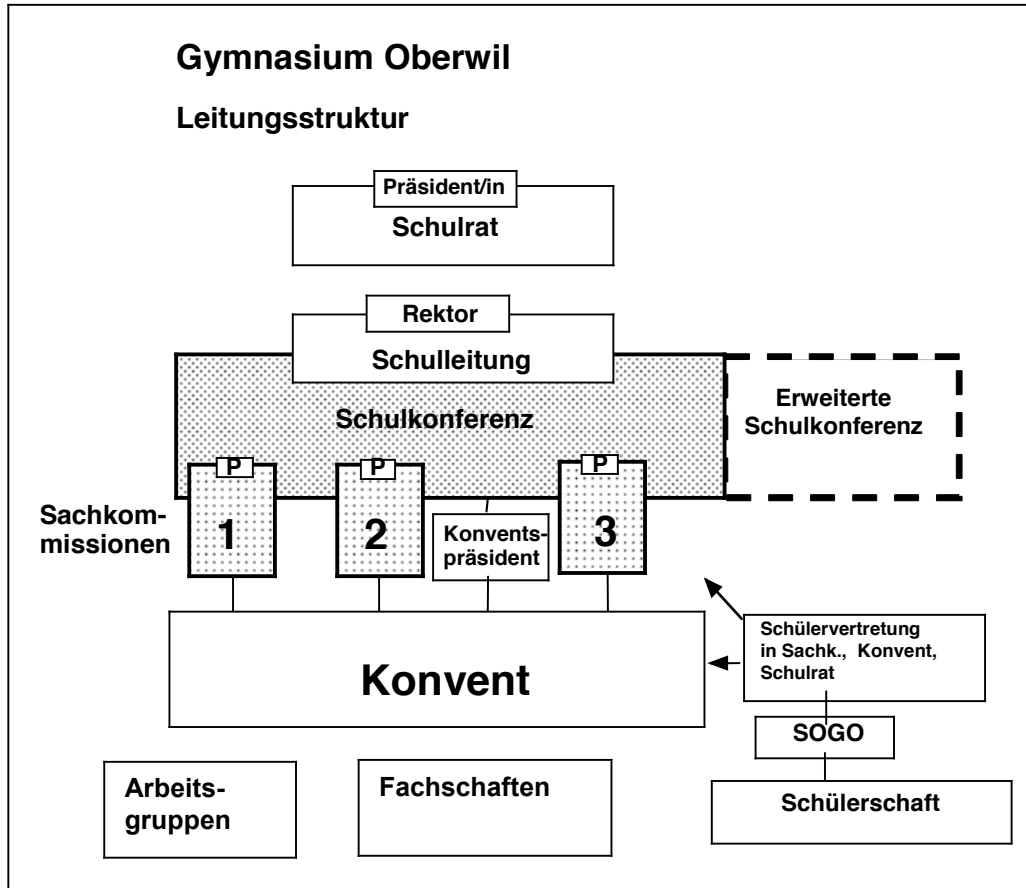


Geschäftsordnung für die Leitungsstruktur des Gymnasiums Oberwil

1 Gremien - ihre Aufgaben und Kompetenzen

Das folgende Organigramm gibt eine Übersicht über die Leitungsstruktur:



1.1 Schulrat

Die Aufgaben des Schulrats sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen geregelt.

1.2 Schulleitung

Die Aufgaben der Schulleitung sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen geregelt.

2.3 Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleitung und den drei Sachkommissionspräsident/innen sowie dem Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin, der/die sie leitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- Die Schulkonferenz wird vom Rektor/der Rektorin oder auf Antrag des Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin oder von 2 Sachkommissionspräsidenten/innen einberufen.
- Die Schulkonferenz koordiniert die Arbeit der Sachkommissionen, weist ihnen Aufträge zu und sorgt für den gegenseitigen Informationsaustausch. Sie genehmigt die von den Sachkommissionen ausgearbeiteten Konzepte und entscheidet über deren Umsetzung gemäss dem Schulprogramm. Für die Organisation grösserer Anlässe oder zum

Bearbeiten von Geschäften, die nicht in den Themenbereich einer der vier Sachkommissionen fallen, kann die Schulkonferenz Projektgruppen einsetzen.

- d. Die Sitzungen der Schulkonferenz dürfen von interessierten stimmberechtigten Konventsmitgliedern mitverfolgt werden.
- e. Die erweiterte Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern der Schulkonferenz und je einem/r Vertreter/in jeder Fachschaft. Sie tagt mindestens einmal pro Semester oder auf Antrag von mindestens 5 Fachschaften. Sie befasst sich mit Fragen, welche vor allem die Fachschaften tangieren.

2.4 Sachkommissionen

- a. Drei Sachkommissionen bearbeiten Geschäfte in drei für die Schule wichtigen Themenbereichen: 1. Ausbildung Maturabteilung, 2. Ausbildung Fachmaturitätsabteilung, 3. Schulleben.

Nr.	Thema	Zusammensetzung (jeweils eine Lehrkraft als Präsident/in)
1	Ausbildung Maturabteilung MAR-Umsetzung, künftige Reformen, Evaluation des Unterrichts, Ergänzungsfächer/Wahlkurse, Maturarbeit, Freifächer, Qualitätssicherung durch Fortbildung im Unterricht, Abteilungsbezogene und gesamtschulbezogene Lehrerfortbildung	5 Lehrkräfte 2 Schüler/innen der Maturabteilung bei Bedarf 1 Mitglied Schulleitung
2	Ausbildung Fachmaturitätsabteilung Umsetzung FMS, Evaluation, Qualitätssicherung, Semester- und Fachmaturarbeit, Freifächer, abteilungsbezogene Lehrerfortbildung, FMS-Vertretung gegen aussen: Verbindung zu FMS BL / BS und Abnehmerschulen, Konzept der speziellen Berufsberatung	5 Lehrkräfte 2 Schüler/innen der FMS bei Bedarf 1 Mitglied Schulleitung
3	Schulleben Fragen der Lehrerschaft, Fragen der Schülerschaft, Absenzen- und Disziplinarwesen, Konzepte der Schul- und Klassenveranstaltungen, Kontakte nach aussen	5 Lehrkräfte 2 Schüler/innen 1 Mitglied der Schuldienste bei Bedarf 1 Mitglied Schulleitung

- b. Die Sachkommissionen bestehen jeweils aus 5 vom Konvent gewählten Lehrkräften und - wenn möglich - 2 Schüler/innen sowie in der Sachkommission 3 einem Mitglied der Schuldienste. Die Sachkommissionen konstituieren sich selber; Präsident/in ist eine Lehrkraft. Ein Vertreter der Schulleitung nimmt auf Wunsch der Sachkommission an den Sitzungen teil. Die Sachkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Lehrkräfte (bzw. Vertreter/in der Schuldienste) anwesend sind.
- c. Die Schülervorteiler/innen treten bei Traktanden in den Ausstand, bei denen es um einzelne Schüler/innen, Lehrkräfte oder die Schulleitung geht.
- d. Die Lehrkräfte in den Sachkommissionen werden vom Konvent für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 3 geregelt.
- e. Der/die Vertreter/in der Schuldienste wird von den Betroffenen (Hauswarte, Bibliothekarinnen, Sekretärinnen, technisches Personal) für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- f. Die Schülervorteiler/innen in den Sachkommissionen werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren ist in Abschnitt 3 geregelt. Die Schülervorteiler/innen erhalten als Beilage zum Abschlusszeugnis eine Bestätigung über ihre Mitarbeit in einer Sachkommission.
- g. Die Sachkommissionen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Im Auftrag der Schulkonferenz erarbeiten sie Konzepte für die Themen ihres Geschäftsbereiches und liefern Entscheidungsgrundlagen für deren Umsetzung. Zu wichtigen Themen veranstalten sie Hearings mit Betroffenen und Sachkundigen. Sie planen und organisieren kleinere Anlässe und andere Aktivitäten und können im Auftrag der Schulkonferenz einzelne Geschäfte in eigener Verantwortung erledigen. Sie bearbeiten Aufträge des Konvents und können in seinem Auftrag Vernehmlassungen beantworten.
- h. Die Beschlüsse der Sachkommissionen werden publiziert; sie unterstehen einem fakultativen Referendum des Gesamtkonvents.

2.5 Gesamtkonvent

- a. Der Gesamtkonvent besteht aus sämtlichen Lehrkräften, der Schulleitung, den Schülerdelegierten in den Sachkommissionen und im Schulrat, dem Präsidium der SOGO und der/dem Delegierten der Schuldienste in der Sachkommission 3 (Schulleben).
- b. Stimmberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind bei den Lehrkräften alle, die im laufenden Schuljahr mindestens 7 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt erteilen sowie diejenigen, welche das Stimmrecht beantragt haben. Wer das Stimmrecht einmal erlangt hat, behält es auch bei Unterschreitung der Mindeststundenzahl.
- c. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- d. Die Schülervertreter/innen treten bei Traktanden in den Ausstand, bei denen es um einzelne Schüler/innen, Lehrkräfte oder die Schulleitung geht. Auf Beschluss der Schulkonferenz oder des Gesamtkonvents können sie ausnahmsweise auch von anderen Traktanden ausgeschlossen werden.
- e. Die stimmberechtigten Lehrkräfte des Gesamtkonvents wählen die Lehrervertreter/innen in die Sachkommissionen, den/die Konventspräsidenten/in und die Lehrervertreter/innen im Schulrat. Die Amtsperiode für alle Ämter beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
- f. Der Gesamtkonvent wird vom Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin einberufen und geleitet. Er wird einberufen auf Anordnung der Schulkonferenz, des Rektors oder wenn 20 stimmberechtigte Lehrkräfte des Gesamtkonvents oder 100 Schüler/innen dies verlangen.
- g. Der Gesamtkonvent ist beschlussfähig, wenn die zur Teilnahme verpflichteten Lehrkräfte, Schülervertreter/innen und das Mitglied der Schuldienste rechtzeitig, in der Regel acht, mindestens jedoch fünf Tage vorher durch Anschlag oder Brief dazu eingeladen worden sind.
- h. Ein Geschäft ist in die Traktandenliste des nächsten ordentlichen Konvents aufzunehmen, wenn 10 stimmberechtigte Lehrkräfte oder 50 Schüler/innen dies verlangen.
- i. Geschäfte des Gesamtkonvents, die in der Einladung nicht aufgeführt wurden, können nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn es zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Rückkommen auf einen in der gleichen Sitzung gefassten Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- j. Der Gesamtkonvent berät über wichtige die Schule betreffende Fragen. Bei Neuwahlen in die Schulleitung hat der Gesamtkonvent ein Vorschlagsrecht. Vernehmlassungen kann der Gesamtkonvent an eine Sachkommission oder an die Schulkonferenz delegieren.
- k. Der Gesamtkonvent kann der Schulkonferenz Aufträge erteilen. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Mandaten legt die Schulleitung fest. Wird ein Geschäft einer Sachkommission von der Schulkonferenz genehmigt, kann der Entscheid innert 14 Tagen nach der Veröffentlichung angefochten werden. Ein Gesamtkonvent entscheidet dann über die Rückweisung eines Geschäfts an die Sachkommission. Zur Rückweisung eines Geschäfts an die Sachkommission ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konvents nötig.
- l. Der Gesamtkonvent lässt sich von den Sachkommissionen über deren Arbeit und von der Schulleitung über allgemeine Fragen der Schule informieren.

2.6 Fachschaftskonvente

- a. Die Lehrkräfte eines Faches bilden unter dem Präsidium einer von ihnen gewählten und vom Rektor bestätigten Fachlehrkraft den Fachkonvent. Die Aufgaben des Fachvorstands werden durch ein Pflichtenheft geregelt.
- b. Der Fachvorstand bzw. Fachkonvent wird in fachspezifischen Fragen angehört.
- c. Die Schulkonferenz kann dem Fachkonvent in fachspezifischen Belangen Aufträge erteilen.
- d. Weiteres ist im Papier Aufgaben und Organisation der Fachschaften vom 27. Mai 2004 geregelt.

2.7 Klassenkonvente

- a. Ein Klassenkonvent besteht aus den Lehrkräften der Schüler/innen einer Klasse. Er wird vom Rektor, einem Konrektor oder dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin einberufen und geleitet.
- b. Der Klassenkonvent berät über Fragen der Schulleistung und der Promotion sowie über Erziehungs- und Disziplinarfragen, soweit letztere nach Ansicht der Schulleitung oder des/der Klassenlehrers/in keine diskrete Behandlung erfordern.
- c. Über Verhandlungen, die die Persönlichkeitssphäre einzelner Schüler/innen betreffen, besteht grundsätzlich Schweigepflicht. Beschlüsse sind nach Genehmigung durch die Schulleitung und ohne Kommentar zu den Verhandlungen und Abstimmungen bekanntzugeben.

2.8 SOGO und die Vertretung der Schülerschaft in den Gremien

- a. Die Schülerorganisation des Gymnasiums Oberwil (SOGO) vertritt die Interessen der Schülerschaft. Sie organisiert sich selbst. Sie bemüht sich, möglichst alle Klassenstufen und Abteilungen zu repräsentieren. Sie kann Bewerber/innen für die Schülervertretung in den Sachkommissionen bzw. im Konvent vorschlagen. Sie kann von der Schulkonferenz angehört werden. Ihr Präsidium (1-2 Personen) ist im Konvent stimmberechtigt. Sie entsendet zwei Vertreter/innen in den Schulrat.

3 Nominationen und Wahlen

- a. Jede stimmberechtigte Lehrkraft kann für einen Sitz als Mitglied einer Sachkommission, für das Amt des Konventspräsidenten/der Konventspräsidentin oder des Lehrervertreeters/der Lehrervertreterin im Schulrat kandidieren. Doppelkandidaturen sind nicht möglich. Die Sachkommissionen konstituieren sich selbst.
- b. Die Kandidaturen erfolgen bis 7 Tage vor dem Wahlkonvent. Spätere Kandidaturen sind nur möglich, wenn weniger Kandidaten/innen als Sitze zur Verfügung stehen.
- c. Die Wahlen sind geheim, ausser wenn zwei Drittel der Anwesenden offene Wahl beschliessen. Depotstimmen sind nicht zugelassen. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d. Die Schülersitze in den Sachkommissionen werden ausgeschrieben. Alle interessierten Schüler/innen können sich darum bewerben. Die SOGO kann von sich aus Schülern/innen nominieren. Die Wahl erfolgt nach Bewerbungsgesprächen in der Schulkonferenz; es wird geachtet auf eine ausgeglichene Vertretung der Klassenstufen, der Abteilungen und der Geschlechter. Wenn sich keine Schüler/innen für eine Kommission melden oder wenn kein Kandidat/keine Kandidatin als geeignet erachtet wird, arbeiten die Kommissionen ohne Schülervvertretung.

4 Teilnahme an den Sitzungen und Informationspflicht

- a. Stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gesuche um Dispensation von einer Sitzung sind an den Präsidenten oder die Präsidentin, bei Gesamtkonventen an die Schulleitung zu richten. Nichtstimmberichtigte Lehrkräfte sind zum Gesamtkonvent eingeladen.
- b. Die Sitzungsprotokolle des Schulrats und der Schulkonferenz werden im Lehrerzimmer ausgehängt.
- c. Die Sitzungsprotokolle der Sachkommissionen werden im Lehrerzimmer und am Schüleranschlagbrett ausgehängt.
- d. Von den Sitzungsprotokollen der Fach- und Klassenkonvente erhält die Schulleitung jeweils ein Exemplar.
- e. Nach Genehmigung eines von einer Sachkommission erarbeiteten Konzeptes durch die Schulkonferenz und falls nötig durch die Schulleitung oder den Schulrat informiert die Schulleitung auf der Grundlage der Arbeiten der Sachkommission Lehrerschaft, Schülerschaft und Schuldienste.
- f. Je ein Exemplar der Protokolle und Rechenschaftsberichte geht für die Ablage an das Sekretariat.

5 Mittel

- a. Die Schulleitung verfügt über die finanziellen Mittel und entscheidet über die Inanspruchnahme des Sekretariates.
- b. Die Tätigkeit der Lehrpersonen in den TANGO-Gremien erfolgt im Rahmen des Berufsauftrags, eine allfällige Entschädigung richtet sich nach den dort festgelegten Modalitäten.
- c. Eine allfällige Entschädigung für die Schülervvertreter/innen und das Mitglied der Schuldienste regelt die Schulleitung.
- d. Projektentwicklungen, die finanzielle Mittel erfordern (z.B. Umfragen), sind von der Schulleitung vor deren Inangriffnahme zu bewilligen.

6 Genehmigung und Inkrafttreten

- a. Die revidierte Geschäftsordnung wurde am Lehrerkonvent vom 31. Jan. 2008 verabschiedet und vom Schulrat an seiner Sitzung 23. April 2008 genehmigt.
- b. Die Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung bzw. die „Geschäftsordnung für die Lehrerkonvente am Gymnasium Oberwil“ vom 26. August 1996 und das „Reglement betreffend Schülervvertreter im Konvent“ vom 10. Dezember 1984.